

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie das Untenstehende gelesen und komplett verstanden haben. Wenden Sie sich andernfalls bitte an Ihren Projektbetreuer und/oder an hello@aktivkreativ.com

Abschnitt A.) Allgemeines

1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (Unternehmensberater) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
4. Die Agentur behält sich jederzeit das Recht auf Änderung und Ergänzung dieser Geschäftsbedingungen mit sofortiger Wirkung vor.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des restlichen Vertrages unberührt.
6. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.
7. Alle Kostenvoranschläge sowie Honorare verstehen sich zzgl. 20% Mehrwertsteuer, wenn nicht anderweitig ausgewiesen, und gelten für 14 Tage ab Datum des Angebots.

Leistungserbringung

8. Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
9. Der Auftragnehmer (die Agentur) ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
10. Der Auftragnehmer (die Agentur) ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.
11. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
12. Weist die Agentur den Kunden vor Kampagnenstart konkret darauf hin, dass mit einer Kampagne ein konkretes Risiko einhergeht oder Rechte Dritter verletzt werden könnten, und lässt sich der Kunde auf dieses Risiko ein, so gilt als vereinbart und wird angenommen, dass die Agentur ihrer vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat.
13. Der Agentur ist es bei Inhalten (Fotos, Texte, Logos, Musik), die der Kunde zur Verfügung stellt, nicht möglich, diese auf Rechtsverletzungen hin zu überprüfen. Es obliegt dem Kunden, das Rechtere clearing für derartige zur Verfügung gestellte Inhalte selbst zu betreiben.

Urheberrecht und Haftungsansprüche

14. Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (z.B. Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.
15. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.
16. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
17. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
18. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer (Unternehmensberater) diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

Geheimhaltung

19. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
20. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
21. Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

Streitschlichtung

22. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
23. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht.

Appendix B.) Unternehmensberatung

B.1) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

B.2) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

B.3) Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

B.4) Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

B.5) Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

B.6) Bietet die Agentur dem Kunden unter anderem die Konzepterstellung, Einrichtung und Betreuung der Kommunikation zu Werbezwecken über Social-Media-Plattformen (z.B. facebook, instagram, pinterest, netlog oder twitter) an, so sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- 6.1 Die Agentur weist den Kunden vor Auftragserteilung darauf hin, dass die Anbieter der Social-Media-Plattformen es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigem Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von der Agentur nicht beherrschbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Agentur kann nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne jederzeit abrufbar ist.
- 6.2 Die Agentur weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass die Funktionsweisen von Social-Media-Plattformen es mit sich bringen, dass Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden (beispielsweise Vervielfältigungen eines Lichtbildes bei der Setzung eines Links). Aufgrund der Schnelligkeit kann die Agentur Inhalte Dritter weder überwachen noch hinsichtlich der selbst verwendeten Inhalte die Rechte klären.
- 6.3. Die Agentur arbeitet auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Anbieter und legt diese auch dem Auftrag des Kunden zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Kunde mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Die Agentur kann die Einhaltung der Nutzungsbedingungen der Anbieter aufgrund der oftmals grundlosen Strenge und/oder der Widersprüchlichkeit aber nicht gewährleisten.

B.7) Storno und Terminverschiebungen

- Terminverschiebungen von gebuchten Seminaren, Workshops, Beratungsterminen etc. hat der Auftraggeber umgehend mitzuteilen. Bei Auftragsstornierung oder Terminverschiebungen steht es der Agentur frei, einen Teil des Honorars als Bearbeitungsgebühr auf die verbundenen Leistungen in Rechnung zu stellen. Es gelten folgende Fristen:
 - Mehr als 30 Tage: bis zu 20%
 - 30-14 Tage: bis zu 50%
 - 13-7 Tage: bis zu 75%
 - 6-0 Tage: bis zu 100%
- Leistungen, welche die Unternehmensberatung an Dritte zu erbringen hat, sind ebenso wie real entstandene Reisekosten vollständig zu erstatten. Bereits erbrachte (Teil-)Leistungen oder vorbereitete Unterlagen werden dem Auftraggeber bei Stornierung des Auftrags berechnet und zur Verfügung gestellt.
- Sollte durch Erkrankung, Unfall, höhere Gewalt oder sonstige nicht durch den Auftragnehmer verschuldete Umstände der vereinbarte Termin entfallen, kümmert sich der Auftragnehmer um einen gleichwertigen Ersatztermin. Aus der Terminverlegung können keine gegenseitigen Schadensersatzpflichten hergeleitet werden.

Appendix C.) Marketing und Kreativdienstleistungen

C.1) Für Eilaufträge, Over-night-express sowie Aufträge außerhalb der regulären Betreuungszeiten (z.B. Feiertage, Wochenende) gebührt ein Aufschlag i.d.H.v. bis zu 50% des vereinbarten Entgelts.

C.2) Die im Angebot angegebenen Kosten sind Richtpreise auf Basis dessen, was wir in Bezug auf die kreativen, Zeit- und Produktionsanforderungen auf Grundlage vorheriger Erfahrungen und typischer Prozesse annehmen, sowie Kunden-Kooperation bei der Bereitstellung von Inhalten, Einhalten von Fristen und Genehmigung. In angemessenem Rahmen können zusätzliche Kosten fällig werden, wenn sich Abweichungen vom ursprünglichen Briefing ergeben. Nach Vereinbarung würde der Kunde bei Überschreitung eines definierten Maximal-Budgets rechtzeitig davon in Kenntnis gesetzt werden.

C.3) Es wird keinerlei kreative oder Entwicklungsarbeit vorgenommen, so lange der Agentur nicht die schriftliche Genehmigung des Angebots (handschriftlich oder per E-Mail) vorliegt und eine Mindestanzahlung von 50 % der vereinbarten Kosten gezahlt wurde; es sei denn, es wurden andere Konditionen schriftlich vereinbart. Damit wird sichergestellt, dass die Agentur dazu befähigt ist, von Projektaufnahme bis zur Vollendung den besten Service unter Einhaltung der Deadline bereitzustellen. Das gilt auch, wenn ein Projekt in Stufen abgewickelt wird: Hier wird eine Anzahlung immer dann erforderlich, bevor eine neue Stufe begonnen wird.

C.4) Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, wird die Restzahlung komplett bei Abschluss des Projekts fällig (z.B. bei Lieferung gedruckter Medien, Abnahme Webseite, etc.).

C.5) Wurde ein Angebot erstellt, bei dem eine Arbeit in Abschnitten erledigt werden soll, muss jeder Abschnitt komplett bei Abschluss bezahlt sein, bevor die Agentur den nächsten Schritt angehen kann. Wurde ein Angebot über eine Arbeit in zwei Hälften erstellt (die ursprüngliche Anzahlung von 50 % und die 50 % Restbetrag), kann die Restzahlung entweder komplett bei Abschluss des Projekts erfolgen oder nach Ermessen der Agentur mittels weiterer gestufter Zahlungen.

C.6) Sollte ein Projekt die vereinbarte Zeitlinie durch Änderung der Auftragsbedingungen oder Nicht-Reaktion des Kunden (z.B. nach Aufforderung zur Projektabnahme) deutlich überschreiten behält sich die Agentur das Recht vor, 50% des noch offenen Betrags in Rechnung zu stellen, während die übrigen 50% bei Abschluss zahlbar bleiben.

C.7) Jeder Abwicklung, Zusendung oder jede Dienstleistung durch Dritte, die von der Agentur bereitgestellt werden, bedingen eine Mindestvorauszahlung in Höhe von 75 % der vereinbarten Kosten. Diese Zahl liegt im Ermessen der Agentur und kann in manchen Fällen bei 100 % liegen. Wir weisen darauf hin, dass die Agentur ohne Erhalt oder Nachweis dieser Zahlung nicht zu fortschreiten kann.

C.8) Sofern nicht oben anderweitig festgehalten oder vorab schriftlich vereinbart, werden alle Rechnungen innerhalb maximal 14 Tagen nach Rechnungsdatum (jedenfalls im Quartal der Leistungserbringung) fällig. Bitte beachten Sie die obigen Punkte und wie dies Auswirkungen auf den Zeitplan haben könnte.

C.9) Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, wird die Arbeit innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Anzahlung aufgenommen. Jeder angenommene Vollendungszeitpunkt, der von der Agentur genannt wird, unterliegt den gewählten Optionen sowie der Kooperation des Kunden hinsichtlich Informations- und Ressourcenbereitstellung (Logos, Bilder, Texte etc.) sowie Genehmigung der Konzepte. Die Agentur wird alles dafür tun, damit vereinbarte Zeitlinien eingehalten werden, aber bitte beachten Sie, dass durch bestimmte Umstände, Änderungswünsche oder zusätzliche Anforderungen möglicherweise Verzögerungen entstehen können. Die angegebenen Zeitfenster sind Schätzungen, aber die Agentur übernimmt keine Haftung, sollte das Projekt die vorgegebenen Fristen aufgrund von durch unverschuldete Verzögerungen überschreiten, wie beispielsweise eine verzögerte Informationsweitergabe oder Änderungswünsche des Kunden, durch Dritte oder durch höhere Gewalt.

C.10) Die angegebenen Kosten ermöglichen die Präsentation von bis zu zwei kreativen Optionen pro Kurzdarstellung, zwischen denen der Kunde dann wählen kann. Sollte der Kunde wider Erwarten mit dem ersten Durchgang der vorgestellten Arbeit nicht zufrieden sein, so wird die Agentur eine weitere Runde an zusätzlicher kreativer Entwicklung und Präsentation leisten. Sollte es nach dieser dritten

Runde immer noch kein Übereinkommen bezüglich der Ausrichtung geben, so behält sich die Agentur das Recht vor, jegliches Abkommen mit dem Kunden ohne Erstattung von Anzahlung oder anderweitig zuvor getätigten Zahlungen aufzukündigen.

C.11) Wird ein Pauschalangebot antelle der üblichen Stundenabrechnung vereinbart so ermöglichen die angegebenen Kosten maximal drei Durchläufe an kreativen Optionen durch den Kunden. Nach dieser Zeit können zusätzliche Kosten anfallen, die dem Kunden weiterverrechnet werden.

C.12) Am Ende jeder Stufe jedes Teilprozesses (noch vor Druckdatenlieferung oder vor Veröffentlichung einer Internetseite etc., aber nicht darauf begrenzt) muss der Kunde entweder persönlich oder per Mail die Genehmigung erteilen. Werden nach der schriftlichen Abnahme Abänderungen an der Arbeit gefordert, so kann dies zu Mehraufwand und -kosten für die dafür in Anspruch genommene Zeit führen. Dies betrifft auch technische Korrekturen und Bugfixes nach Ablauf von 7 Tagen nach Projektabschluss.

C.13) Nach Vereinbarung beinhalten die angegebenen Kosten einzelne telefonische und elektronische Absprachen angemessener Länge zwischen der Agentur und dem Kunden in den maßgeblichen Schlüsselstufen der Entwicklung. Vor-Ort-Treffen können zu zusätzlichen Kosten für die dafür aufgebrauchte Zeit zzgl. Anreise in der Höhe des amtlichen Kilometergelds und/oder einem dem Projekt zugrundeliegenden Stundenhonorar führen. Ist ein Tagsatz vereinbart, so beinhaltet dieser i.d.R. sechs aufeinanderfolgende Stunden inkl. etwaiger Reisezeit.

C.14) Sofern nicht anders festgelegt, umfassen die angebotenen Kosten die folgenden Positionen nicht: Mehrwertsteuer; Druck; beauftragte Illustrierung, Fotografie oder Archivbilder; Bildbearbeitung; Einscannen von Bildern; Werbetexte; Versand, Reisekosten, Webhosting, Übersetzungen, Datenbankmigration, Aufbereitung von Kundendaten, Plugin- und Lizenzkosten.

C.15) Es wird davon ausgegangen, dass alle nötigen Daten und Rechte vom Kunden bereitgestellt werden, es sei denn, dies ist anderweitig festgelegt. Allerdings wird die Agentur hierzu als natürlicher Teil des kreativen Prozesses beitragen. Die Agentur kann eine umfassende Werbetextdienstleistung bzw. Empfehlungen bieten, sowie Illustrationen und Fotos, falls erforderlich, erwerben. Erworbene lizenzfreie Archivbilder aus unseren Standardquellen werden – mit Ausnahme von Pauschalangeboten – generell pro Bild mit Gebühren von € 25 bis € 45 zzgl. MwSt. berechnet (abhängig von Quelle, Bildgröße und -qualität), um die Beschaffungszeit sowie die Bildkosten abzudecken. Spezielle Bildanforderungen, die wir nicht über unsere Standardquellen befriedigen können, werden mit vorheriger Information des Kunden allenfalls separat berechnet und sind nicht mit Pauschalen abgegolten.

C.16) Die Agentur empfiehlt, dass Kunden unsere Vorzugslieferanten für Druckaufträge verwenden. Wir können wettbewerbsfähige Angebote unterbreiten, um die Einhaltung hoher Qualität und zuverlässiger Dienstleistungen bis zur Lieferung des Endprodukts zu gewährleisten. Wir suchen immer eine Reihe von Angeboten unserer zuverlässigen Lieferanten aus und bieten einen kompletten Managementservice: von der Druckbeschaffung über die Druckverbindung bis zur Überprüfung der Korrekturfahnen. Der Kunde ist nicht vertragsmäßig an die Nutzung dieser Dienste gebunden. Möchte ein Kunde lieber seinen eigenen Druckdienstleister nutzen, stellt die Agentur dem Kunden (ggf. gegen Entgelt) selbstverständlich alle nötigen Druckdaten zur Verwaltung und Weiterleitung zur Verfügung. Dabei kann sie den Prozess bzw. das Endergebnis nicht überwachen, diesbezüglich Ratschläge erteilen oder Verantwortung übernehmen.

C.17) Zusätzlich zu Druckdienstleistern arbeitet die Agentur eng mit Fotografen, Illustratoren, Filmemachern, Übersetzern und anderen entsprechenden Partnern zusammen, um einen umfassenden und hochwertigen Service bieten zu können, der über die unmittelbaren hausinternen Möglichkeiten hinausgeht.

C.18) Die Kunden sollten sich darüber im Klaren sein, dass es häufig aufgrund einer Vielzahl an Faktoren zu einer Abweichung der Farben bei den hausinternen Korrekturabzügen, den Drucken am Bildschirm, den Korrekturfahnen des Druckers und den schlussendlich gedruckten Artikeln kommen kann. Diese Faktoren sind durch die Druckquelle oder die optische Anschauung bedingt sowie durch die Art der Farben oder den Aufbau der Farben, von der Art des Druckverfahrens, der verwendeten Materialien und den persönlichen Einstellungen (Umgebungslicht, Einstellungen des Computers etc.). Folglich kann die Agentur keine 100-prozentige Konsistenz und Genauigkeit der Farbe auf allen Artikeln garantieren und wird eventuell nicht immer das genaue Ergebnis erzielen können, das vom Kunden erwartet wird. Die Agentur übernimmt keinerlei Gewährleistung für Farbabweichungen, die aufgrund dieser unbestimmten Faktoren auftreten.

C.19) Solange die Zahlung nicht komplett eingegangen ist, bleiben alle Entwürfe, Bildmaterialien und Rechte an Design und Bildern (ob digital oder in ausgedruckter Form) geistiges Eigentum der Agentur. Danach überträgt die Agentur dem Kunden alle Besitzansprüche und das komplette Nutzungsrecht für die abschließend erstellte Arbeit. Alternative Entwürfe, Bilder oder Layout-Dokumente, die während des Entwicklungsprozesses erstellt wurden, sind hierbei nicht eingeschlossen. Diese Vereinbarung unterliegt dem Nachweis entsprechender Danksagung und Erwähnung sowie dem Recht der Agentur, die Arbeit im agentureigenen Portfolio, in Präsentationen, in Werbung, im Druck sowie im Netz zu Eigenwerbezwecken zu verwenden.

C.20) Die Agentur wird zu keinem Zeitpunkt wissentlich ein Copyright oder eine Handelsmarke missachten und wird nach bestem Wissen und Gewissen kreative Lösungen liefern, die original von der Agentur stammen und für sie einzigartig sind. Sofern nicht anders schriftlich festgelegt, liegt es in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass kein Copyright und keine Handelsmarke missachtet werden. Nötigenfalls hat der Kunde die eigene Anwendung beim Patentamt zum Copyright oder als Handelsmarke einzutragen.

C.21) Falls gewünscht, wird die Agentur nach eigenem Ermessen den Kunden mit fertigem Material versorgen (z.B. druckfertiges PDF, Werbebanner etc.). Allerdings stellt die Agentur nicht standardmäßig Originalmaterial (z.B. als InDesign, Photoshop-Datei, Fotos in

voller Auflösung) oder den HTML-Code zur Verfügung, darunter auch keine Arbeits- oder Entwicklungsdateien, verworfene Konzepte und Entwürfe sowie im Verlauf des Projekts entstandene Bilder und Dokumente. Eigentum und Copyright aller ungenutzten oder verworfenen Dateien, Dokumente und Entwürfe bleiben zum zukünftigen nicht exklusiven Gebrauch bei der Agentur.

C.22) Die Agentur wird zu keiner Zeit und in keiner Weise, weder direkt noch indirekt, geheime Informationen des Kunden zum persönlichen Vorteil nutzen oder in bössartiger Art und Weise preisgeben.

C.23) Der Kunde stellt die Agentur von einer Haftung bezüglich jeglicher Forderungen, Aktionen, Verfahren, Verluste, Verpflichtungen, Schäden, Kosten oder Auslagen frei, die in Bezug auf die geleisteten Arbeiten oder Dienstleistungen auftreten. Die Agentur haftet nicht für Verluste, die vor, während oder nach der unternommenen Projekte vorkommen. Die Agentur wird nicht für Verzögerungen, Fehler oder Verluste haftbar gemacht, die durch Dritte verursacht werden.

C.24) Der Kunde wird die Agentur schriftlich innerhalb von 7 Tagen nach Datum der Abschlussrechnung über Probleme in Bezug auf die zur Verfügung gestellten Arbeiten und Dienstleistungen in Kenntnis setzen. Die Agentur übernimmt keine Haftung für nach dieser Zeit gestellte Forderungen.

C.25) Für alle Internetprojekte ist ein diskreter Hinweis auf die Agentur im Impressum vorgesehen.

C.26) Die Agentur bietet über Partner auch einen Webhosting-Dienst an, um die Internetseiten zu betreiben, die für Kunden erstellt werden. Es wird empfohlen, diesen Dienst zu nutzen, um die durchgehende Qualität des Dienstes zu gewährleisten. Obwohl wir einen hohen Standard für unser Hosting-Pakete haben, kann die Agentur keine 100- prozentige Betriebszeit garantieren (das könnte auch kein Web-Host). Die Agentur gibt keine Gewährleistungen oder Erklärungen dahingehend ab, dass der Betrieb ungestört und fehlerfrei abläuft oder dass der Server, auf dem die Internetseite betrieben wird, frei von Viren oder anderen schädlichen Computercodes ist. Keinesfalls haften die Agentur, ihre Mitarbeiter und Vertreter für direkten, indirekten oder daraus folgenden Schaden, der durch ein Betreiben von Internetseiten auf unseren Servern oder Partnernetzwerken entsteht.

C.27) Besteht der Auftrag an die Agentur nicht in der Schaffung eines Kennzeichens (Marke), so ist die Agentur nicht verpflichtet, das Kennzeichen des Kunden auf allfällige Konflikte hin zu überprüfen. Im Falle der Beauftragung der Schaffung eines Kennzeichens übernimmt die Agentur lediglich eine Grobprüfung. Die Pflicht zur Grobprüfung entfällt, wenn die Agentur mit dem Kunden darüber eine ausdrückliche Vereinbarung trifft. Eine Grobprüfung für den gesamten EU-Raum ist der Agentur mangels Ressourcen und Sprachkenntnissen nicht möglich. Besteht an einer EU-weiten Recherche oder einer vertieften Prüfung Interesse, so empfiehlt die Agentur die Beiziehung eines Rechtsanwaltes, der eine umfassende Ähnlichkeitsrecherche nach rechtlichen Gesichtspunkten durchzuführen hat.